



**VEREINBARUNG ÜBER DIE ORGANISIERTE ERSTE
HILFE IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**

1 / 6

Vereinbarung

über die organisierte Erste Hilfe im Kreis Herzogtum Lauenburg gemäß
§21 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)

zwischen

dem Kreis Herzogtum Lauenburg,
vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Mager,

als Träger des Rettungsdienstes,

- nachstehend Kreis -

und

der Gemeinde Walksfelde,
vertreten durch die Bürgermeisterin Doreen Keding

- nachstehend Gemeinde -



VEREINBARUNG ÜBER DIE ORGANISIERTE ERSTE HILFE IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

2 / 6

Aufgabe des Rettungsdienstes ist es am Einsatzort lebensbedrohlich gestörte Vitalfunktionen wiederherzustellen, die Vitalfunktionen aufrecht zu erhalten und weitere Schäden abzuwenden. Nach Herstellung der Transportfähigkeit sind die Patientinnen und Patienten unter kontinuierlicher Überwachung und Fortführung notfallmedizinischer Maßnahmen einer geeigneten Weiterversorgungseinrichtung zuzuführen.

Über die organisierte Erste Hilfe wurde ein ehrenamtliches System installiert, um das therapiefreie Intervall bis zum Eintreffen des hauptamtlichen Rettungsdienstes zu verkürzen.

Der Kreis begrüßt dieses Engagement zum Wohle der Patientinnen und Patienten sehr. Die Aufgabe dieser Vereinbarung ist es, mit den Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe, den sog. First-Responder-Gruppen, die Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Tätigkeit einer ehrenamtlichen Einrichtung gemäß §21 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) klar zu regeln und das Aufgabenfeld als Schnittstelle zum hauptamtlichen Rettungsdienst zu definieren.

Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe können auch durch Freiwillige Feuerwehren gestellt werden. Hierbei ist § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) zu beachten.

Für die Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe gelten die Bestimmungen und Festlegungen des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) sowie der Landesverordnung zur Durchführung des Rettungsdienstgesetzes (DVO-RDG) in den jeweils gültigen Fassungen entsprechend.

Folgende Rechtsgrundlagen sind zu beachten:

- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitättergesetz–NotSanG)
- Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psych-KG SH)
- Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG SH)
- Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funkrichtlinie)



VEREINBARUNG ÜBER DIE ORGANISIERTE ERSTE HILFE IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

3 / 6

Vereinbarungsbestandteile

1. Die Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe müssen durch den Träger des Rettungsdienstes, den Kreis Herzogtum Lauenburg, anerkannt sein. Hierzu muss ein Konzept zur Durchführung der organisierten Ersten Hilfe eingereicht werden. Dieses muss mindestens Angaben zur Personalstärke, Aus- und Fortbildung, materiellen Ausstattung und Dokumentation enthalten.
2. Als Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe können nur Einheiten eingesetzt werden, die nach Digitalfunckerlass BOS Schleswig-Holstein berechtigte oder anerkannte Hilfsorganisationen sind.
3. Die Alarmierung der Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe erfolgt ausschließlich über digitale Meldeempfänger durch die Integrierte Regionallaststelle Süd (IRLS-Süd).
4. Der Einsatz der Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe erfolgt ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis und somit ohne Vergütung des Kreises für das eingesetzte Personal und ohne Ersatz von verbrauchtem Material oder notwendigen Ausrüstungsgegenständen durch den Kreis. Auch eine Refinanzierung über den Rettungsdienst ist ausgeschlossen, da die organisierte Erste Hilfe gem. SHRDG kein Teil des öffentlichen Rettungsdienstes darstellt.
5. Die Einrichtung der organisierten ersten Hilfe regelt eigenverantwortlich in angemessenem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen die Deckung von Haftpflicht- und Unfallrisiken für die eingesetzten Kräfte. Der Kreis Herzogtum Lauenburg hat als Träger des Rettungsdienstes diesbezüglich keine Verpflichtung.
6. Der Einsatz der Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe erfolgt gemäß §21 Abs. 3 SHRDG im durch den Kreis festgelegten räumlichen Einsatzbereich (Anlage), wenn bei lebensbedrohlichen Notfällen kein hauptamtliches Rettungsmittel innerhalb von 8 Minuten vor Ort sein kann. Außerdem kann nach Einschätzung der IRLS-Süd auch unterhalb dieser Schwelle eine Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe alarmiert werden, wenn eine Verkürzung des therapiefreien Intervalls anzunehmen ist. Der Einsatz erfolgt ausschließlich überbrückend bis zum Eintreffen des hauptamtlichen Rettungsdienstes; hauptamtliche Rettungsmittel dürfen durch die Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe nicht abbestellt werden. Mit dem Eintreffen des hauptamtlichen Rettungsdienstes und einer erfolgten Übergabe (mit Erläuterung der Notfallsituation und Darstellung der bisher ergriffenen Maßnahmen) endet in der Regel der Einsatz der organisierten Ersten Hilfe. Ggf. kann durch den hauptamtlichen Rettungsdienst eine weitere Unterstützung während des Einsatzes (z.B. Tragehilfe, Unterstützung bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung) gefordert sein. Dann endet der Einsatz erst nach dieser Unterstützung.
7. Es besteht bei der Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe kein Rechtsanspruch auf eine Alarmierung.
8. Hält die Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe ein Rettungsmittel gem. § 12 SHRDG Abs. 1 vor, so ist die Besetzung gem. § 15 SHRDG einzuhalten. Etwaige Transporte von Patientinnen und Patienten in ein Krankenhaus sind nur im Ausnahmefall auf Anweisung der IRLS-Süd möglich, wenn kein hauptamtliches Rettungsmittel für den Transport verfügbar ist. Auch für den Transport von Patientinnen und Patienten, im Ausnahmefall, erfolgt keine Kostenerstattung.
9. Hält die Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe ein Rettungsmittel gem. § 12 Abs. 1 SHRDG vor, so sind die Anforderungen gem. § 12 Abs. 2 SHRDG zu erfüllen.



VEREINBARUNG ÜBER DIE ORGANISIERTE ERSTE HILFE IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

4 / 6

10. Es sind ausschließlich Fahrzeuge mit BOS-Funk zu nutzen. Die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist nur im Ausnahmefall zugelassen, wenn ein erheblicher einsatztaktischer Vorteil entsteht. Eine solche Maßnahme ist im Einsatzprotokoll zu dokumentieren.
11. Die Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 Abs. 5a, 38 Abs. 1 StVO im Rahmen eines Einsatzes der organisierten Ersten Hilfe im Sinne des § 21 SHRDG ist zulässig, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.
12. Es wird empfohlen vor Ort eine Ärztliche Leitung für die Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe zu benennen. Diese soll die Aus- und Fortbildung fachlich begleiten und ggf. selbst durchführen und für die Einsatznachbesprechung zur Verfügung stehen. Sollte keine Ärztliche Leitung in der Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe verfügbar sein, sollte die fachliche Leitung bei der am höchsten qualifizierten, nicht ärztlichen Einsatzkraft liegen.
13. Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, ein Qualitätsmanagement für die beteiligten Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe ein- und durchzuführen sowie ein Controlling durch den Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstes (ÄLRD) des Kreises Herzogtum Lauenburg durchführen zu lassen.
14. Die Mitglieder einer Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollten geistig, körperlich und gesundheitlich für diese Aufgabe geeignet sein.
15. Die Mindeststärke der Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe muss bei mindestens 5 Einsatzkräften liegen.
16. Als Mindestausstattung an Ausrüstung ist ein automatisierter externer Defibrillator (AED) und ein Notfallrucksack (Inhalt gemäß DIN 13155:2016 in der jeweils gültigen Fassung) für die Durchführung von Basismaßnahmen vorzuhalten.
17. Die Mitglieder einer Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe müssen mindestens über die aktuelle Grundausbildung im Sanitätswesen der jeweiligen Organisation verfügen und an regelmäßigen Fortbildungen teilnehmen.
18. Der Dienst der Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe hat ausschließlich mit einer den Vorgaben der jeweiligen Organisation, die die Einheit stellt, entsprechenden Schutzausrüstung zu erfolgen. Die Ausstattung mit der persönlichen Schutzausrüstung erfolgt über die Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe. Der Träger des Rettungsdienstes des Kreises Herzogtum Lauenburg hat gegenüber den Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe diesbezüglich keine Verpflichtung.
19. Die Einhaltung des Hygiene-Rahmenplans für Rettungsdienste in Schleswig-Holstein oder eines vergleichbar angepassten Hygieneplans der Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe ist zwingend erforderlich. Letztere müssen an die jeweiligen Vorgaben der Organisation, die die Einheit stellt, angepasst sein. Da die Erweiterte Erste Hilfe nicht in der Zuständigkeit des Rettungsdienstes liegt, kann der Rettungsdienst grundsätzlich auch nicht für Hygiene-, Desinfektions-, und Entwesungsarbeiten herangezogen werden.



20. Die Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe haben sicherzustellen, dass im Einsatz das vom Rettungsdienstträger vorgeschlagene Einsatzprotokoll (Ersthelferprotokoll für den Sanitäts- und „First Responder“-Dienst der Firma Thieme DokuFORM oder vergleichbar) **medizinisch aussagekräftig, leserlich (auch Kopien!) und vollständig** geführt wird.
Das Original des Einsatzprotokolls verbleibt stets beim Notfallpatienten. Die Kopie verbleibt bei der Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe zur eigenen Archivierung (mindestens zehn Jahre), sofern die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Der Träger des Rettungsdienstes hat das Recht zur Einsichtnahme. Ein Anschluss an die digitale Dokumentation des Rettungsdienstes ist nicht vorgesehen. Dennoch bestehen medizinische Dokumentationspflichten gemäß des DIVI-Standards im MIND3-Format. Eine Leserlichkeit muss für mindestens zehn Jahre auch für Kopien sichergestellt sein. Die Lagerungsbedingungen für Thermopapierdurchschläge sind ggf. zu beachten.
21. Die medizinproduktrechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Fassung sind zu beachten und einzuhalten. Das deutsche MPG wurde durch die europäische MDE abgelöst. Die Betreiberverordnungen haben Bestand. Insbesondere die Rechte und Pflichten der Medizinproduktebetreiber in Hinblick auf Einweisungen, Wartungen und Funktionskontrollen sind vor einer Anwendung zu beachten. Die allgemeinen Vorschriften aus dem Arbeitsschutz gelten entsprechend mit. Weiterhin gilt es, Lagerungsvorschriften für Medizinprodukte und Arzneimittel hinsichtlich der Sterilität, des Lagerdruckes (z.B. Quetschungen in einem Rucksack) und der Temperaturbereiche (z.B. in durch die Sonne aufgeheizten Fahrzeughallen) einzuhalten.
22. Wichtigste Partner der Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe in der praktischen Notfallmedizin sind Rettungssanitäter, Rettungsassistenten, Notfallsanitäter und Notärzte. Die Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe sind genau wie alle anderen Einsatzkräfte aufgefordert, sich im Umgang mit ihnen kollegial, freundlich und in der Kritik angemessen zu verhalten. So sollte es nach jedem Einsatz eine angemessene Einsatznachbesprechung in der Verantwortung des hauptamtlichen Rettungsdienstes für alle am Einsatz beteiligten Einsatzkräfte geben, wenn dieses durch den hauptamtlichen Rettungsdienst oder Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe gewünscht wird. Sind in dieser bestimmte Sachverhalte oder Probleme nicht zu klären, sollte eine Information an den Durchführer des Rettungsdienstes oder die ÄLRD erfolgen. Diese organisieren dann bei Bedarf eine strukturierte Einsatznachbesprechung unter deren Leitung bzw. Moderation.
23. Auf die zwingende Einhaltung der medizinischen Schweigepflicht und des Datenschutzes wird besonders hingewiesen. Das betrifft auch die sichere Verwahrung von Einsatzprotokollen nach einem Einsatz.
24. Bei schweren Verstößen gegen die Inhalte dieser Vereinbarung kann der Kreis gegenüber den Trägern der Einrichtungen der organisierten Ersten Hilfe die sofortige Einstellung der Tätigkeit der betreffenden der Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe verlangen.
25. Es ist durch den Träger der Einrichtung der organisierten Ersten Hilfe zu gewährleisten, dass eine generelle Nachsorge der Einsatzkräfte gesichert ist sowie die Möglichkeiten der Psycho-Sozialen Notfallversorgung für Einsatzkräfte (PNSV-E) bekannt sind. Eine Alarmierung der entsprechenden PNSV-E Teams erfolgt ausschließlich über die IRLS-Süd. Eine Refinanzierung über den Rettungsdienst kann hierfür nicht erfolgen.
26. Höherrangige Vorschriften (Erlasse, Verordnungen, Gesetze, etc.) bleiben von diesen Richtlinien unberührt. Sofern sie mit diesen Richtlinien nicht in Einklang zu bringen sind, haben sie Vorrang.



**VEREINBARUNG ÜBER DIE ORGANISIERTE ERSTE
HILFE IM KREIS HERZOGTUM LAUENBURG**

6 / 6

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Ratzeburg,

Walksfelde,

Fachdienst 140 Ordnung
Im Auftrag Lehmann

Doreen Keding, BGMin
Gemeinde walksfelde